

Einschreiben/Rückschein

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1.

Verfahrensbevollmächtigte:

und

2.

z

Beteiligter zu 2.

abgebende Stelle:

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main

Az.: 2015/014



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters, Andreas Preuß

ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

Namen der Mitglieder

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 27. Oktober 2015 entschieden:

1. Die Beteiligte wird für die unter der Händler-ID AAA000 durch ihren Händler bzgl. des Produktes EURO STOXX 50® Index Options (OESX Sept 2800 PUT) durchgeführten Handelsaktivitäten am 17. Februar 2015 um 17.10.25.17.241865 mit einem Volumen von 750 Kontrakten mit einem Ordnungsgeld von 1.500,-€ Euro belegt.
2. Das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. wird eingestellt.
3. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Eurex Deutschland zu tragen; im Übrigen hat die Beteiligte zu 1. die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.000,- Euro.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Handelsverhalten am 17. Februar 2015, das unter der Händler-ID AAA000 des ehemaligen Händlers der Beteiligten zu 1., (im folgenden), durch deren Händler (im Folgenden , Händler-ID BBB000) durchgeführt wurde.

Die Beteiligte zu 1. ist ein grenzüberschreitender Finanzdienstleister im Privatbesitz. Die Gesellschaft ist seit Juli 2004 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland (Eurex Member-AAAAA) zugelassen; für sie sind zurzeit elf (11) Börsenhändler tätig. Die Handelsteilnehmerin lag im Jahr 2014 mit 1,9 Millionen Trades auf Platz 148 der insgesamt 403 Eurex-Teilnehmer; ihr Handelsvolumen betrug knapp 63 Milliarden Euro.

ihr ehemaliger Händler, war als Eurex-Händler für die Beteiligte zu 1. vom 20. November 2012 bis zum 23. Februar 2015 registriert (ID AAA000). Eine Registrierung für eine andere Gesellschaft erfolgte nicht mehr. Ihr Händler ist seit 03. Februar 2012 für die Beteiligte zu 1. registriert.

Die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) stellte am 17. Februar 2015 bei der Überprüfung und Analyse des Handelsverhaltens der Beteiligten zu 1. Transaktionen im Eurex Produkt EURO STOXX 50® Index Options (OESX Sept 2800 PUT) mit einem Gesamtvolumen von 750 Kontrakten fest, bei denen unter der Händler-ID AAA000 des Händlers innerhalb kurzer Zeit sofort ausführbare Kauf- und Verkauforders in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben worden waren.

Die Transaktionen sind der folgenden Tabelle entnehmbar:

Nr	Zeitstempel Verkauf	Zeitstempel Kauf	Handel ID	Produkt	Zeitstempel Handel	Größe
1	2015-02-17T10:25:17.241865	2015-02-17T10:25:17.239593	2324	OESX SEP15 2800 PUT	2015-02-17T10:25:17.241865	750

Daraus folgt, dass am 17. Februar 2015 um 17.10.25.17.239593 Uhr eine Kauforder (Bid Order) über 750 Kontrakte und nur wenige Sekundenbruchteile später um 17.10.25.17.241865 Uhr eine Verkauforder (Ask Order) mit gleicher Größe in das Handelssystem eingestellt wurden. Die Orders wurden sodann sofort (siehe Zeitstempel des Handels) gegeneinander ausgeführt. Eine Ankündigung der Aufträge vor ihrer Eingabe über einen Cross-Request gem. Ziffer 2.6. Abs. 3 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (kurz: Handelsbedingungen) erfolgte nicht.

Bei dem Eurex Produkt EURO STOXX 50® Index Options (OESX Sept 2800 PUT) handelt es sich um ein grundsätzlich liquides Produkt mit Laufzeit bis September 2015. Es wurde im September 2014 aufgesetzt und im ersten Halbjahr des Jahres 2015 149.777 Mal gehandelt. Der Preis des Produkts lag beim Crossing bei 68.0 Punkten, entsprechend einem Wert von 68,00 Euro pro Kontrakt. Das Ordervolumen entsprach daher 51.000,- Euro.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2015 richtete die HÜSt. ein Auskunftersuchen an die Beteiligte zu 1.. Diese nahm durch ihre Compliance Abteilung mit Schreiben vom 05. März 2015 Stellung und ging bzgl. der 750 Kontrakte ebenfalls von einem Cross-Trade aus. Der Händler, dessen Namen sie mit angab, habe bei seiner persönlichen Befragung mitgeteilt, er habe einen Cross-Request vergessen, was er sehr bedauere. Wirtschaftlich begünstigt seien , , und , gewesen. Die Orders seien manuell eingegeben worden. Automatische Vorkehrungen zur Verhinderung von Cross-Trades existierten bei der Beteiligten zu 1. nicht. Der Händler sei zur Einhaltung der Börsenregelwerke angehalten worden und in einem internationalen Memo an alle bei Eurex tätigen Händler sei eine Erinnerung an die Crossing-Regelungen erfolgt.

Unter dem 23. März 2015 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die getroffenen Feststellungen bzgl. der Beteiligten zu 1., deren Stellungnahme und benannte als deren Händler ; sie zeigte ein - ihrer Ansicht nach - festgestelltes Fehlverhalten der Beteiligten zu 1. im Zusammenhang mit den Crossing-Regeln gem. Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen an.

Dieser Auffassung schloss sich die Geschäftsführung der Eurex an. Sie ging von einem Fehlverhalten am 17. Februar 2015 mit einer Anzahl von 750 geschlossenen Kontrakten durch den Händler aus. Sie hat den Vorgang mit Schreiben vom 19. August 2015, eingegangen am 20. August 2015, an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte zu 1. und den Händler (Beteiligter zu 2.) eingeleitet.

Sie vertritt die Ansicht, die Beteiligten hätten gegen 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Handelsbedingungen verstoßen und führt dazu aus, dass derselbe Handelsteilnehmer in fahrlässiger Weise sofort gegeneinander ausführbare Orders auf der Kauf- und der Verkaufsseite ohne vorherige Ankündigung eingegeben habe.

Mit Schreiben vom 29. August 2015 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte zu 1. über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Eine Unterrichtung des Beteiligten zu 2. und dessen Anhörung scheiterte an einem erfolglosen Versuch, den Vorgang zuzustellen.

Unter dem 20. September 2015 nahmen die Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten zu 1. zu dem Vorwurf Stellung. Sie bestätigten den Cross-Trade ohne vorherigen Cross-Request. Weiter wurde dargelegt, dass die Transaktionen auf Kundenaufträgen basierten. Der die Order eingebende Händler habe die Transaktionen unter der Händler-ID von durchgeführt, der am selben Broking-Desk wie Herr tätig gewesen, mittlerweile aber nicht mehr bei der Beteiligten zu 1. tätig sei. Der Händler habe die Transaktion ursprünglich als Block geplant, was wegen der geringen Größe nicht zulässig sei; die Transaktionen seien daher im offenen Markt durchgeführt worden. Es seien Angebote von neun Market Makern eingeholt und die Preise sieben Banken gezeigt worden. Die Transaktionen seien einem weiten Kreis anderer Marktteilnehmer bekannt gewesen. Sie seien in der Mitte des angezeigten Spread, d.h. zum Marktpreis, erfolgt ohne verfälschenden Einfluss auf den Markt.

Unmittelbar nach Kenntnis des fehlenden Cross-Request habe das Compliance Team die Transaktionen untersucht und der Verstoß sei unverzüglich eingeräumt worden. Es seien Schritte zur Vermeidung künftiger Verstöße eingeleitet worden. Durch ein Memo seien die Händler an ihre Pflichten aus den Handelsbedingungen erinnert worden. Zusätzlich habe der betreffende Händler in einer schriftliche Stellungnahme bestätigt, die ihm ausgehändigten System-Trainingsmaterialien von Eurex gelesen und verstanden zu haben.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsaus-schusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem hat die Beteiligte zu 1. das vorgeworfene Verhalten nicht in Abrede gestellt.

A. Beteiligter zu 2.

Das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. ist einzustellen (vgl. § 32 Abs. 1 S. 2 Börsenverordnung (BörsVO)), da unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, die Voraussetzungen für die Verhängung einer Sanktion gem. § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) nicht gegeben sind.

Unabhängig davon, dass dem Beteiligten zu 2. die Einleitung des Sanktionsverfahrens nicht übermittelt werden und bereits von daher eine nach außen wirksame Einleitung eines Sanktionsverfahrens nicht stattfinden konnte, liegen auch weitere Umstände für die Einstellung vor. Diese sind vorliegend für den Sanktionsausschuss tragend, weswegen es keiner weiteren Ermittlungen bzgl. der Anschrift des Beteiligten zu 2. bedarf.

Von folgenden Überlegungen geht der Sanktionsausschuss dabei aus:

Die Sanktionierungsvoraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG sind bzgl. des Beteiligten zu 2. nicht mehr gegeben, da er im Zeitpunkt der Entscheidung des Sanktionsausschusses nicht mehr dem Anwendungsbereich der Norm unterfällt.

Nach § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG kann ein Handelsteilnehmer mit einer Sanktion belegt werden, wenn er oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Der Beteiligte zu 2. ist kein an der Eurex zugelassener Händler und damit kein Handelsteilnehmer mehr. Seine Abmeldung erfolgte am 23. Februar 2015, womit seine Zulassung erlosch. Zwar verfügte er im Zeitpunkt des Cross-Trades am 17. Februar 2015 noch über die erforderliche Zulassung, dies genügt aber zum Ausspruch einer Sanktion nicht. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Hinblick auf die Rechtsfolge des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG, den Sanktionsausspruch, ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Ausschusses. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Norm, der den persönlichen Anwendungsbereich auf Handelsteilnehmer bezieht.

Das Verfahren bzgl. ist daher einzustellen.

B. Beteiligte zu 1.

Die Beteiligte zu 1. hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion verwirkt, denn der zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens für sie tätige Händler der die Orders eingegeben hatte, hat zu dem bereits oben genannten Zeitpunkt gegen Ziffer 2.6. (Cross- und Pre-Arranged-Trades) der Handelsbedingungen der Eurex verstoßen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1. unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG. Sie ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (vgl. § 19 BörsG). dessen Handeln der Beteiligten zu 1. - wie unten noch ausgeführt wird - zuzurechnen ist, hat unter Benutzung der Händler-ID von (AAA000) und nicht seiner eigenen (BBB000) zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt als eine für die Beteiligte zu 1. zum Zeitpunkt der Transaktionen tätige Hilfsperson agiert.

Nicht entscheidungserheblich ist für den Sanktionsausschuss dabei der Umstand, dass in der Abgabeverfügung der Geschäftsführung vom 19. August 2015 der vormalige Händler als für die Beteiligte zu 1. agierend benannt wurde und nicht . Beide Händler waren für die Beteiligte zu 1. im Zeitpunkt der Transaktionen registriert. Zudem war den der Abgabeverfügung beigefügten Unterlagen, wozu auch die Stellungnahme der Beteiligten zu 1. vom 05. März 2015 auf das Auskunftersuchen der HÜSt. gehört, der Name des den Cross-Trade tatsächlich tätigen Händlers unschwer zu entnehmen.

hat durch das oben dargestellte Verhalten am 17. Februar 2015 gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen.

Bei den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (kurz: Handelsbedingungen) handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG. Denn unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse, sondern auch alle börsenrechtlichen Regelungswerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich auf elektronischem Wege abgewickelt werden.

Der Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen sind klar und eindeutig das verbotene Verhalten (Cross-Trade) in Absatz 1 und die Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross-Trades in Absatz 3 zu entnehmen. Danach dürfen u.a. Aufträge, die dasselbe Instrument (d.h. Produkt) betreffen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, nicht wissentlich von einem Börsenteilnehmer eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen des Abs. 3 - wonach zuvor ein Cross-Request durchzuführen ist - sind erfüllt.

Die Regel dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie soll Preismanipulationen durch In-sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten (HessVGH, a.a.O.).

Wie bereits oben dargelegt kam es aufgrund des Verhaltens des für die Beteiligte tätigen Händlers zu Cross-Trades, ohne dass die nach Ziffer 2.6 Abs. 3 der Handelsbedingungen gebotenen Cross-Request eingegeben wurden.

Unter der ID von führte der Händler mit einem Volumen von 750 Kontrakten teilnehmerinterne Geschäfte (Crossings) für den Handelsteilnehmer mit der Kennung AAAAA, die Beteiligte zu 1., durch. Die Transaktionen betrafen das gleiche Produkt, nämlich EURO STOXX 50® Index Options (OESX Sept 2800 PUT). Der Kaufwunsch (=Bid Order) stand dem Verkaufswunsch (=Ask Order) fast zeitgleich mit nur einer Differenz von wenigen Sekundenbruchteilen gegenüber. Die Kontrakte kamen im Zeitpunkt des Verkaufswunsches sofort zustande. Vorliegend standen sich somit das gleiche Produkt bei übereinstimmender Käufer- und Verkäuferseite mit identischem Volumen gegenüber, d.h. die Kauf- und die Verkaufsaufträge wurden durch denselben Händler gegeneinander ausgeführt.

Soweit die Beteiligte darauf verweist, dass die Transaktionen im Auftrag von unterschiedlichen Kunden erfolgt seien, ist dies für die rechtliche Einordnung der Transaktionen unerheblich. Die Kontrakte wurden nach außen sozusagen „im eigenen Haus“ herbeigeführt, ohne dass der grundsätzlich für alle Börsenteilnehmer offene Markt eine wirkliche Chance zur Beteiligung erhalten hatte.

Die Transaktion erfolgte auch wissentlich, d.h. bewusst und gewollt. Dies ergibt sich bereits aus den Stellungnahmen der Beteiligten zu 1..

Unstreitig war vor der Transaktion kein Cross-Request erfolgt. Ein solcher setzt voraus, dass einer der am Cross-Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags einen Cross-Request in einer der Order entsprechenden Kontraktanzahl eingibt. Der den Cross-Trade herbeiführende Auftrag muss dabei frühestens 5 und spätestens 65 bzw. 35 Sekunden je nach Kontraktart (vgl. die Aufzählung in Abs. 3 Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen) eingegeben werden; wobei der kaufende Börsenteilnehmer für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Request verantwortlich ist.

Mit dem Request wird ein bevorstehendes Crossing angekündigt; andere Teilnehmer werden somit auf das künftige Geschäft aufmerksam gemacht. In der kurzen Wartezeit nach der Ankündigung (vgl. Ziffer 2.6 Abs. 3 S. 2 der Handelsbedingungen) können andere Teilnehmer ebenfalls Orders aufgeben, um damit zu interagieren und ggfs. auf den Preis einwirken.

Das Unterbleiben des Request geschah zumindest fahrlässig. Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er erkennen können und müssen, dass er vor seiner Transaktion einen entsprechenden Request hätte eingeben müssen. Das war ihm auch nach dem Inhalt der Stellungnahmen bewusst. Die Tatsache des Vergessens eines Request, liegt nicht außerhalb der Lebenserfahrung; es gehört vielmehr zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahren Sorgfalt, Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Transaktionen zu treffen und Strategien zur Wahrung des ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln.

Es liegt damit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 der Handelsbedingungen vor. Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass den handelnden Personen die börsenrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Gegenteiliges wurde auch nicht behauptet.

Das Fehlverhalten ihres Händlers ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG, wonach ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden kann, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die - wie vorliegend als Gesellschaft - selbst nicht verschuldensfähig ist. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Diese Zurechnungsvoraussetzungen treffen auf zum Zeitpunkt der geschilderten Transaktion im Februar 2015 zu. Er war im maßgeblichen Zeitraum für die Beteiligte als Börsenhändler tätig.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen Verstöße gegen das Cross-Trade-Verbot in Anbetracht des Normzwecks, der u.a. auch im Schutz der Börsenteilnehmer besteht, und der oben dargelegten Umstände, insbes. des wiederholten Handels, auch grundsätzlich der Sanktionierung.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessens zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Im vorliegenden Fall sieht der Sanktionsausschuss einen bloßen Verweis als Sanktion nicht mehr als geeignetes Sanktionsmittel an. Dies folgt nicht nur im Hinblick auf die Transaktion selbst, sondern auch wegen des extrem kurzen Zeitabstandes der Orders.

Zwar handelte es sich - worauf die Beteiligte zu 1. hingewiesen hat - um ein erstmaliges Fehlverhalten einer bisher „unbescholtenen“ Handelsteilnehmerin, das jedoch nicht nur mit einem „schriftlichen Tadel des geschilderten Verhaltens (einem Verweis)“ zu belegen ist.

Der Sanktionsausschuss hält die Auferlegung eines Ordnungsgeldes für erforderlich aber auch für ausreichend, um der Beteiligten zu 1. den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer deutlich vor Augen zu führen und die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Bei der Höhe des Ordnungsgeldes gewichtet der Sanktionsausschuss zum einen die Marktposition der Beteiligten, die im letzten Jahr mit 1,9 Millionen Trades und einem Volumen von knapp 63 Milliarden € am Handel an der Eurex beteiligt war und im Ranking der Börsenteilnehmer Platz 143 unter den 403 Teilnehmern einnahm.

Des Weiteren hat er - wie oben schon dargelegt - die äußerst geringe zeitliche Aufeinanderfolge der Orders berücksichtigt.

Auch die durch den Cross-Trade zustande gekommene Anzahl der Kontrakte mit insgesamt 500 wurden in die Erwägungen einbezogen, wobei dieser Umstand allerdings für die Sanktionshöhe alleine nicht tragend gewesen ist.

Zu Gunsten der Beteiligten wurde ihre von Anfang an bestehende Kooperationsbereitschaft gewichtet. Sie hat das Crossing bereits zu Beginn der Ermittlungen nicht in Abrede gestellt, an der Aufklärung durch Benennung des eigentlich agierenden Händlers mitgewirkt, in der Folge ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht und Vorkehrungen zur Vermeidung durch entsprechende Informationen und Aufklärung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen. Sie hat damit Einsichtigkeit gezeigt. Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss bewertet, dass es sich um einen erstmaligen Vorgang gehandelt hat und dem für die Beteiligte tätigen Händler kein vorsätzliches sondern - nur - fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Weiterhin wurde berücksichtigt, dass die Transaktionen zum Marktpreis ausgeführt wurden und auch anderen Marktteilnehmern bekannt waren.

Weiter wurde berücksichtigt, dass Nachteile für andere Marktteilnehmer in Ansehung der Vielzahl täglich geschlossener Kontrakte bzgl. des verfahrensgegenständlichen Produkts und der Kenntnis anderer Marktteilnehmer von den Transaktionen als sehr gering einzustufen ist.

Die Höhe der Sanktion ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt in Ansehung des Handelsvolumens der Beteiligten zu keiner unverhältnismäßigen Belastung für sie. Unerheblich ist dabei, ob die Beteiligte oder der für sie tätige Händler einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Transaktion gezogen hat, denn alleine aus möglicherweise fehlenden wirtschaftlichen Vorteilen folgt keine Unverhältnismäßigkeit einer Sanktionierung regelwidrigen Verhaltens eines Börsenteilnehmers.

Der Kostenausspruch bzgl. des eingestellten Verfahrens erfolgt gem. § 32 Abs. 4 S. 1 BörsVO, danach muss bei jeder das Sanktionsverfahren beendenden Entscheidung des Sanktionsausschusses eine Kostengrundentscheidung erfolgen.

Gem. § 32 Abs. 5 S. 4 BörsVO werden aber bei der Einstellung eines Sanktionsverfahrens keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Aus diesem Grund ist auch eine Gebührenfestsetzung bzgl. des eingestellten Verfahrens entbehrlich.

Bzgl. des Verfahrens im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 S. 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG). Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte zu 1..

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende